



AUSZUG

aus der Niederschrift der Gemeinde Simonswald
über die Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2022

Zu TOP : 5

Grundsatzbeschluss Bauvorschriften Baugebiet Schloss
Vorlage: SV/032/2022

Der Vorsitzende erläutert ausführlich den Sachverhalt an Hand der Sitzungsvorlage.

Es bilden sich mehrere Wortmeldungen aus dem Gremium. Gemeinderat Schwär fragt nach, ob es sich dabei nicht um alle Bauplätze handelt. Der Vorsitzende erklärt, dass es sich nur um die Nr. 1,2,4 der Nutzungsschablone handelt und nicht um Nr. 3. Die Dachform wäre bei Nr. 3 grundsätzlich freigegeben, aber nur unter der Voraussetzung, wenn es die andere Doppelhaushälfte gleichermaßen beantragt. Gemeinderat Weis sagt, dass nichts gegen den Beschluss spricht, zumal die Planung in die Jahre gekommen ist. Diese passt nicht mehr in die Zeit. Ein weiterer Gemeinderat findet dadurch die Bauform moderner. Nach weiterer Aussprache beschließt der Gemeinderat **einstimmig**:

1. Die vorgeschriebene Dachform für die laufenden Nummern der Nutzungsschablone 1, 2 und 4 werden aufgehoben. Grundsätzlich sind auch Pultdächer mit südwestlicher Ausrichtung möglich. Beim Pulttrauf in südwestlicher Richtung wird die maximale Traufhöhe um 1,10 angehoben, die maximale Höhe des Pulttrauffirstes ausgerichtet in nordwestlicher Richtung ergibt sich aus der Festsetzung der Raumhöhen. Als Dachneigung werden Winkel zwischen 0 und 45 Grad zugelassen.
2. Die grundsätzliche Festlegung der Firstrichtung wird für die Nummern Nutzungsschablone 1, 2 und 4 aufgehoben.
3. Eine Änderung der Dachform für die Nutzungsschablone Nummer 3 wird dann zugelassen, wenn für es für die jeweils geplanten Doppelhaushälfte gleichermaßen beantragt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Bearbeiter:

Glockner

